

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf

Auftraggeber:



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh

Bonn, den 16.08.2023

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Planung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	8
2.	Beschreibung des Plangebiets und der dort vorkommenden Lebensräume	9
2.1	Datengrundlagen	9
2.2	Beschreibung des Plangebiets.....	10
2.3	Schutzgebiete	15
3.	Vorprüfung des Artenspektrums.....	16
3.1	Auswertung vorhandenen Daten.....	16
3.2	Liste der vorkommenden planungsrelevanten Arten	20
4.	Wirkraum der Änderung des FNP, mögliche Wirkfaktoren und Konflikte	25
4.1	Beschreibung der geplanten Änderung des FNP.....	25
4.2	Wirkfaktoren und Einschätzung der möglichen Konflikte	25
4.3	Betroffenheit und Vermeidung.....	26
4.4	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	29
5.	Quellenverzeichnis	30

1. Einleitung

1.1 Anlass und Planung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt die planungsrechtlichen Verfahren für die Errichtung einer Mehrzweckhalle in Troisdorf-Altenrath weiterzuführen, nachdem 2019 der Bebauungsplan A 196 lediglich für den Bau des Feuerwehrgerätehaus zur Rechtskraft geführt worden ist.

Zunächst ist dazu die Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Dazu ist die Vorlage einer Artenschutzprüfung Stufe I erforderlich. Zunächst soll auf Basis des aktuellen Bestandes im Plangebiet und der 2017 erarbeiteten Artenschutzprüfung Stufe II für den Bereich des Feuerwehrgerätehauses eine Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt werden.

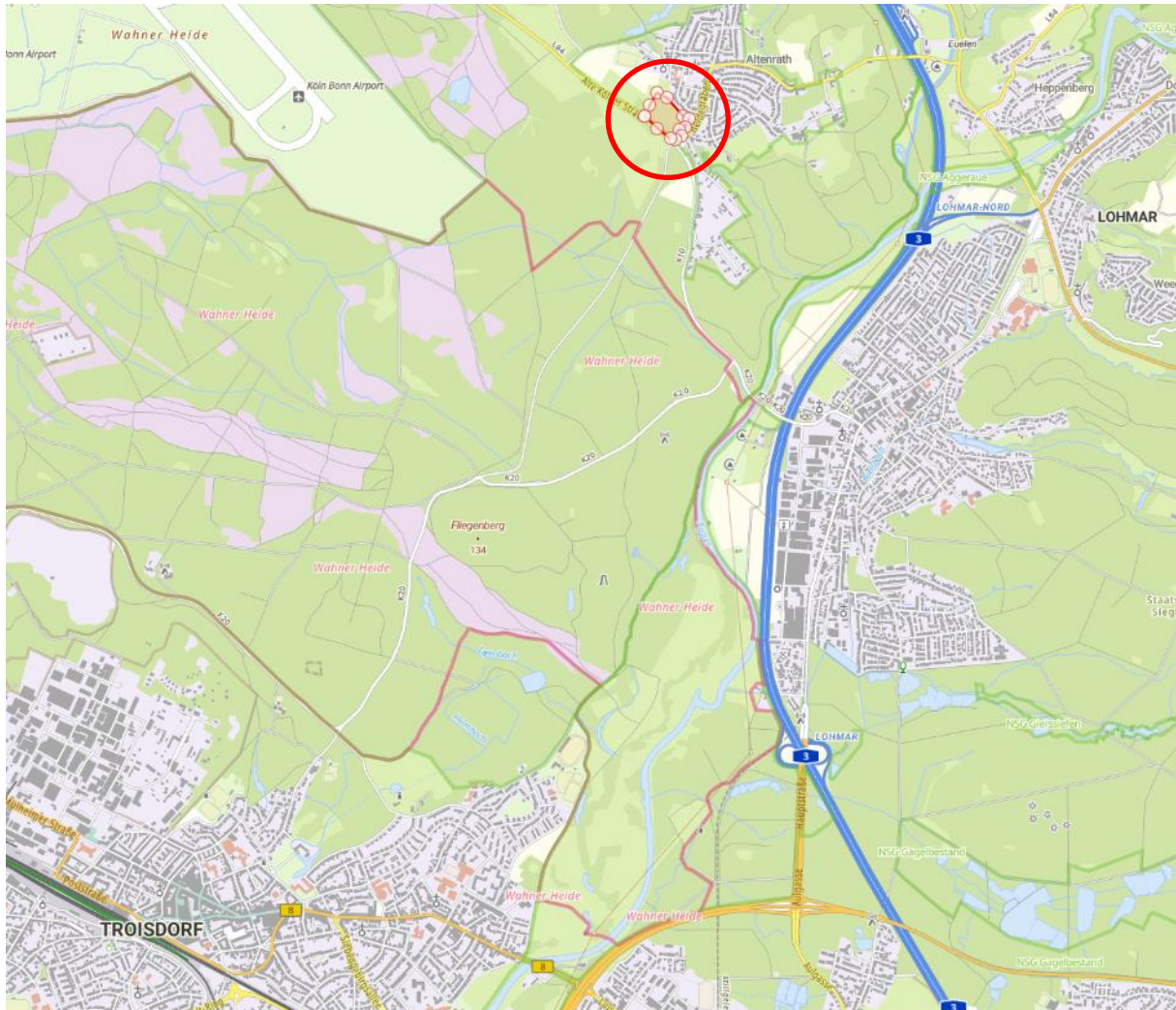


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Troisdorf (rot gepunktete Linie innerhalb der roten Umrandung) (Kartengrundlage Timonline.de)



Abbildung 2: Plangebiet Änderungsbereich 3. FNP-Änderung (rote Linie mit Punkten), vgl. auch Abb. 3 und 5 (Kartengrundlage: Timonline.de).



Abbildung 3: Plangebiet der 3. Änderung des FNP (gelb umrandet) mit Kennzeichnung des Bereichs, der sich durch die 3. Änderung in seiner Darstellung verändern wird (rot kariert) (vgl. Abb. 4 und 5). Umgebung des Änderungsbereichs im 300 m-Radius (rosa Linie) und 500 m-Radius (hellblaue Linie). Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass sowohl Siedlungsflächen Wälder als auch Offenland in der Umgebung vorkommen. (Kartengrundlage WMS-Server DOP NRW)

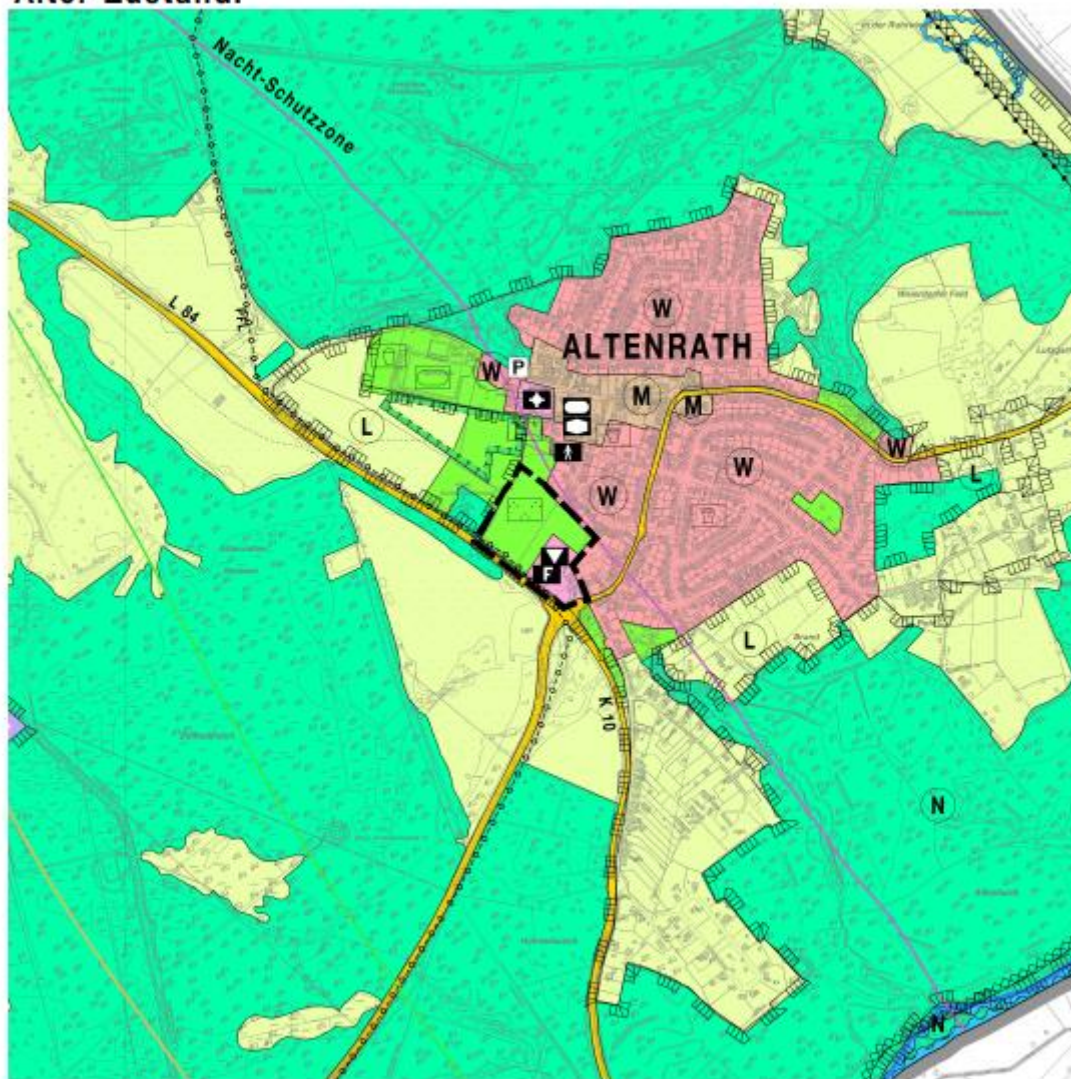
Alter Zustand:

Abbildung 4: Darstellung FNP des jetzigen Zustands. Das Plangebiet (schwarze gestrichelte Linie) ist als Fläche für den Gemeinbedarf (rosa ausgefüllte Fläche) und zwar für die Bestimmung Feuerwehr (Planzeichen weißes F auf schwarzem Viereck) und kulturelle Zwecke (Planzeichen weißes umgekehrtes Dreieck auf schwarzem Viereck) ausgewiesen. Die restliche Fläche wird als Grünfläche mit der Signatur Parkanlage dargestellt. (lindgrüne Fläche, Planzeichen durchscheinendes Viereck mit drei Punktgruppen). (Quelle: Stadt Troisdorf)

3. Änderung:

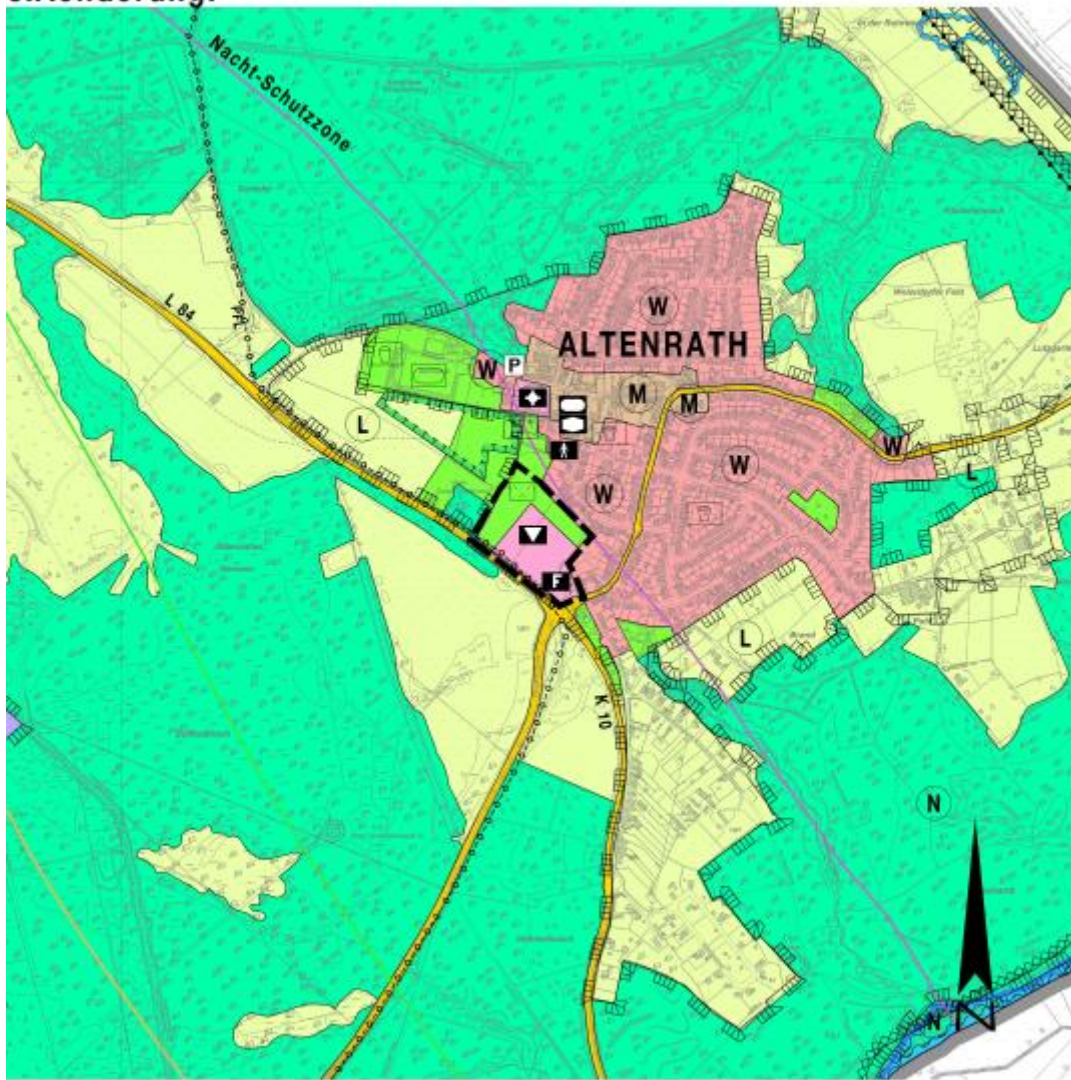


Abbildung 5: Darstellung der geplanten dritten Änderung des FNP: Im Plangebiet (schwarze gestichelte Linie) soll die Fläche für den Gemeinbedarf vergrößert und die Grünfläche entsprechend verkleinert werden (Erläuterung der Farben und Planzeichen, siehe Abb. 4) (Quelle: Stadt Troisdorf)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten:

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO

Anhang A, B EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO

Anhang A EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle), soweit es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht.

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- Bei den europäischen Vogelarten der genannten Kategorien muss es sich ebenfalls um rezente, bodenständige Vorkommen oder regelmäßige Durchzügler / Wintergäste handeln.

Für die übrigen Vogel-Arten gilt: „Im Regelfall kann bei nicht planungsrelevanten Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“.

Die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG gelten allerdings grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten.

Bei bedeutenden lokalen Populationen oder im Naturraum bedrohten Arten können auch „nicht planungsrelevante Arten“ betroffen sein.

Die folgenden Arten sind im Naturraum (hier Niederrheinische Bucht) bedroht (Rote Liste-Status, NORDRHEINWESTFÄLISCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT, 2016):

- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) (RL 3)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Gelbspötter (*Hippolais icternia*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) (RL 2)
- Weidemeise (*Poecile montanus*), Birkenzeisig (*Acanthis flammea*) (RL 1)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*), Mauersegler (*Apus apus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Haussperling (*Passer domesticus*), Bachstelze (*Motacilla alba*) (RL V)

Es gilt daher möglichst auszuschließen, dass Nist- oder Ruhestätten durch die geplante Änderung des FNP beeinträchtigt werden.

Dauerhaft genutzte Lebensstätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (Zugriffsverbot § 44 (3)). Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere während des Sommers oder Schwalbennester im Winter.

Zugriffsverbote sind bei nicht standorttreuen Arten bei Abriss oder Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten nicht zu erwarten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

1.3 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2019a).

2. Beschreibung des Plangebiets und der dort vorkommenden Lebensräume

2.1 Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf folgende Datengrundlagen:

- FIS-Abfrage zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich in den Quadranten 1 und 3 im Messtischblatt 5209 (Siegburg) am 08.02.2023 (LANUV),
- LINFOS-Fundpunkte Abfrage am 11.08.2023 (LANUV),
- Sichtung der Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen im Wirkraum der Planung und im Umfeld (LANUV, RHEIN-SIEG-KREIS)
- Expertenbefragung:
 - Biologische Station Rhein-Sieg-Kreis: Antwort am 11.08.2023 – Klaus Weddeling
 - Untere Naturschutzbehörde: Antwort steht noch aus – Wolfgang Schuth
- Geländebegehung am 01.08.2023 durch Frau Regh
- ASP II zum Bebauungsplan A 196, Bl. 1 in Troisdorf-Altenrath, 9.10.2017

2.2 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 6: Luftbild des Plangebiets (gelbe Umrandung) und unmittelbare Umgebung mit jetziger Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf (orange Linie) und der geplanten Darstellung der 3. Änderung des FNP (rote Linie). Eigene ungefähre Abgrenzung (Kartenhintergrund WMS-Server DTK, DOP NRW Bezirksregierung Köln)

Das Plangebiet (gelbe Umrandung, Abb. 5) wird zum überwiegenden Teil von einer Wiese eingenommen. Zum Zeitpunkt der Begehung war diese kurz gemäht, so dass das Artenspektrum nur eingeschränkt erfasst werden konnte. Erfasst wurden Rotklee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Honiggras (*Holcus lanatus*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Es handelt sich damit um einen relativ artenreichen Bestand.



Abbildung 7: Wiese im Plangebiet Blick von der Nordwestlichen Grenze der Plangebiets Richtung Feuerwehrrätehaus (nach Südosten)

Der nordöstliche Teil des Grünlandes wird als Schafweide genutzt und ist eingezäunt. Entlang der Nutzungsgrenze und innerhalb der Weidefläche finden sich Baumgruppen, Einzelbäume und Baumreihen meist mittleren Alters. Es kommen Eschen (*Fraxinus excelsior*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Obstbäume vor.



Abbildung 8: Schafweide mit Gehölzen entlang der Nutzungsgrenze und auf der Weide selbst (Blick nach Nordwesten)

Im Südwesten wird die Wiese von einer Baumhecke entlang der Alten Kölner Straße begrenzt, die auf der Flurstücksgrenze stockt und damit ggf. in das Plangebiet hineinreicht. Hier wachsen Laubbäumen wie Linde (*Tilia spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rot- und Stiel-Eiche (*Quercus rubra* und *Q. robur*) sowie Zitterpappel (*Populus tremula*)

und Sträucher wie Rosen (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) und Efeu (*Hedera helix*).



Abbildung 9: Baumhecke entlang der Alten Kölner Straße, Blick nach Osten zum Feuerwehrgerätehaus

Im Nordwesten grenzt ein z.T. aus alten Eichen aufgebautes Feldgehölz auf dem Gelände der ehemaligen Grube „Versöhnung“ an das Plangebiet an, das durch einen Wanderweg von der Wiese getrennt ist. Neben alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) stocken hier Sal-Weide (*Salix capraea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Etwas nördlich von diesem Bestand wächst eine Eschen-Baumgruppe mit Brombeer-Unterwuchs.

Der Bereich, der im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt ist, gliedert sich in das bereits gebaute Feuerwehrgerätehaus mit gepflastertem Vorplatz mit Parkbuchten, die mit Rasengittersteinen ausgelegt sind. An die Stellflächen im Norden schließt sich eine schmale Böschung an die mit Schottersteinen über Vlies ausgelegt ist. Auf der nördlich angrenzenden Wiese sind fünf Bäume gepflanzt worden, von denen ein Baum abgestorben ist (Blutbuche – *Fagus spec.*, Stiel-Eiche – *Quercus robur*, zwei Obstbäume).



Abbildung 10: Neues Feuerwehrgerätehaus mit Vorplatz und Parkmöglichkeiten



Abbildung 11: Neues Gerätehaus und Vorplatz im Vordergrund, Stellplätze mit geschotterter Böschung und jungen Bäumen auf Wiese im Hintergrund

Neben dem neuen Gebäude der Feuerwehr befindet sich auf dem Gelände noch nördlich angrenzend eine Scheune. Neben dieser wächst eine Baumgruppe aus drei sehr alten, ausladenden Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Dieser Bereich wird teilweise für Lagerzwecke (Holz) genutzt und ist Teil der sich östlich außerhalb des Plangebiets fortsetzenden Pferdekoppel. Durch eine kleine, junge Heckenpflanzung ist dieser Bereich von der Wiese im Westen abgegrenzt.



Abbildung 12: Rückseite der Scheune mit Holzlager und Pferdekoppel

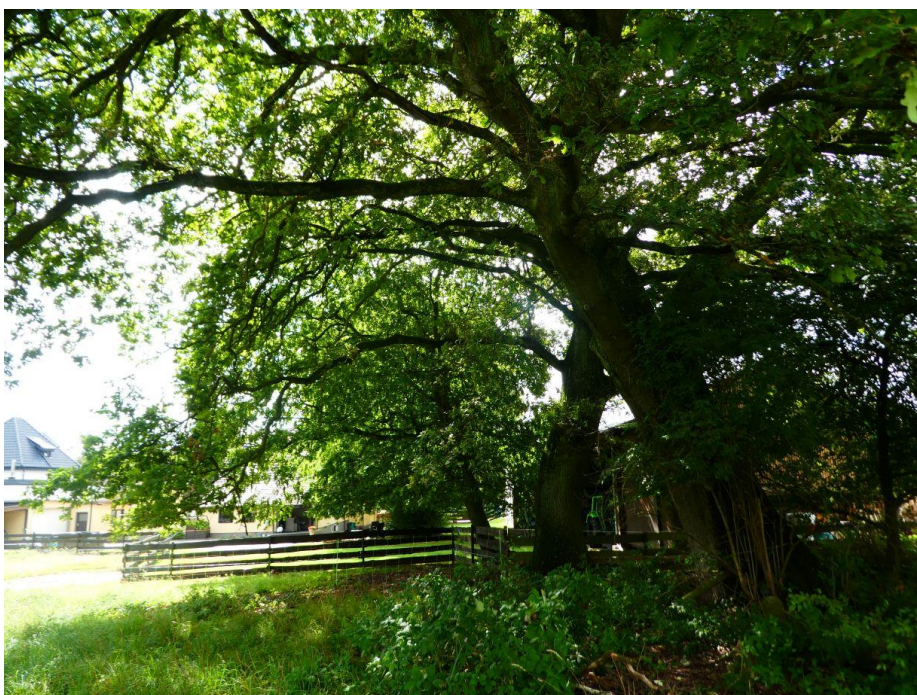


Abbildung 13: Alte Eichengruppe neben der Scheune

An das Plangebiet schließt sich im Osten und Norden Wohnbebauung, tlw. kleine Gewerbebetriebe der Siedlungsfläche der Ortschaft Altenrath an. Im Norden und Westen setzt sich das Grünland fort und wird als Wiese oder Weide genutzt. Im Süden grenzt die Ortzufahrt nach Altenrath die L 84 an das Gelände an. Vor dem Ort erreicht man über einen Kreisverkehr die Alte Kölner Straße, die das Plangebiet im Westen abschließt.

2.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 15 Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis mit Rechtskraft am 23.06.2007.

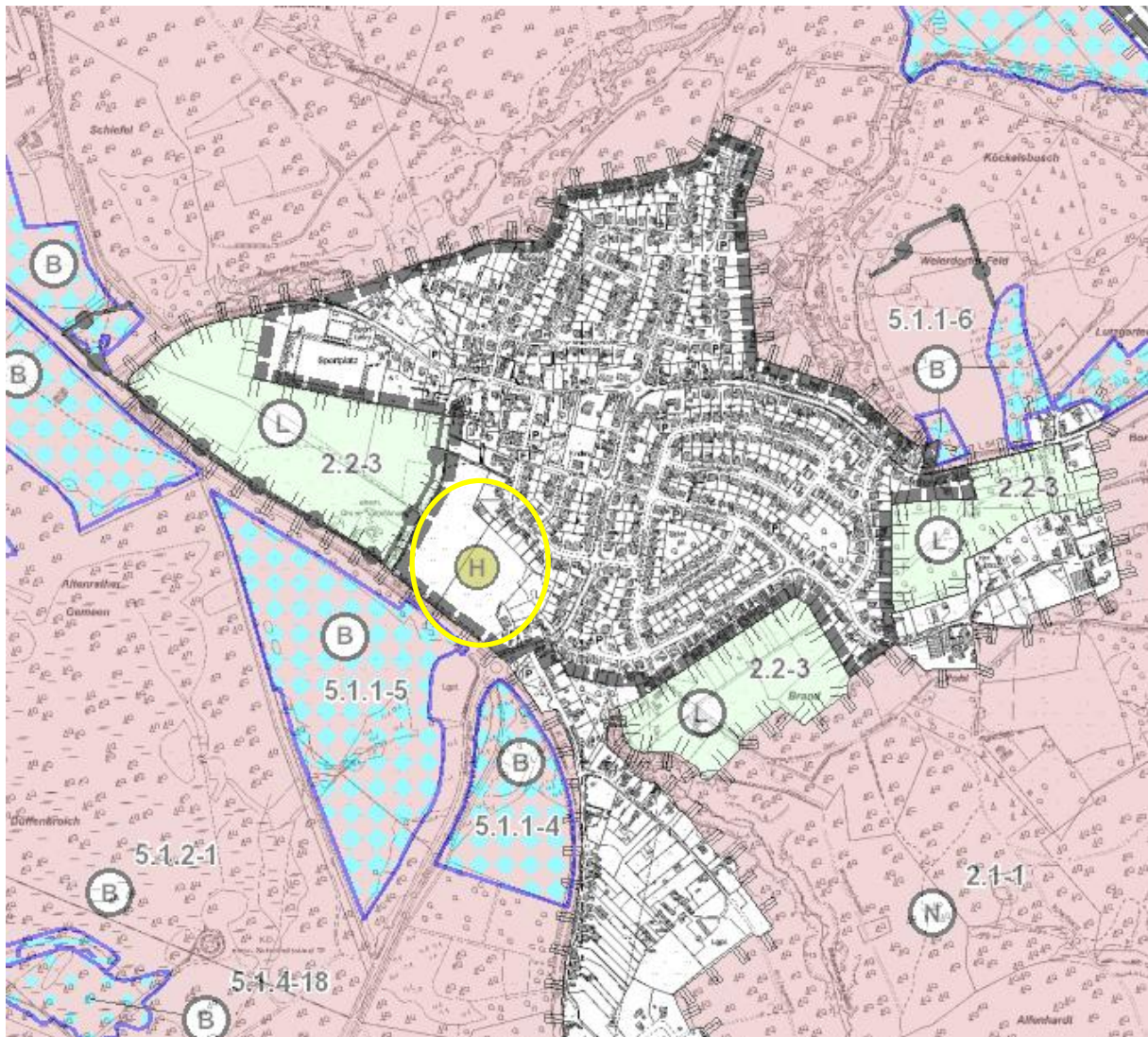


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 15 Wahner Heide des Rhein-Sieg-Kreises: Ungefähre Lage des Plangebiet – gelbe Umrandung, L = Landschaftsschutzgebiete (hellgrüne Färbung), N = Naturschutzgebiet Wahner Heide (hell rote Färbung), B = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, H = Hundefreilauffläche

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die Wiesenfläche im Plangebiet ist im Landschaftsplan als Hundefreilauffläche ausgewiesen. Westlich grenzt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft bei Altenrath (2.2-3); an südlich der Alten Kölner Straße beginnt das ausgedehnte Naturschutzgebiet Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis (2.1-1), vgl. Abb. 14.

Das Naturschutzgebiet Wahner Heide liegt südlich und westlich der Ortslage Altenrath innerhalb des FFH-Gebiets DE-5109-301 Wahner Heide und des Vogelschutzgebiets DE-5109-401 Wahner Heide.

Innerhalb des Naturschutzgebietes sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nachgewiesen worden (vgl. Abb. 15).

Die innerhalb des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 3 für das hier relevante Messtischblatt-Quadranten berücksichtigt (Messtischblattabfrage LANUV) und werden hier nicht gesondert aufgeführt.

Die Arten aus den Meldedokumenten, die nicht im Messtischblatt genannt wurden, werden im Kapitel 3 behandelt.

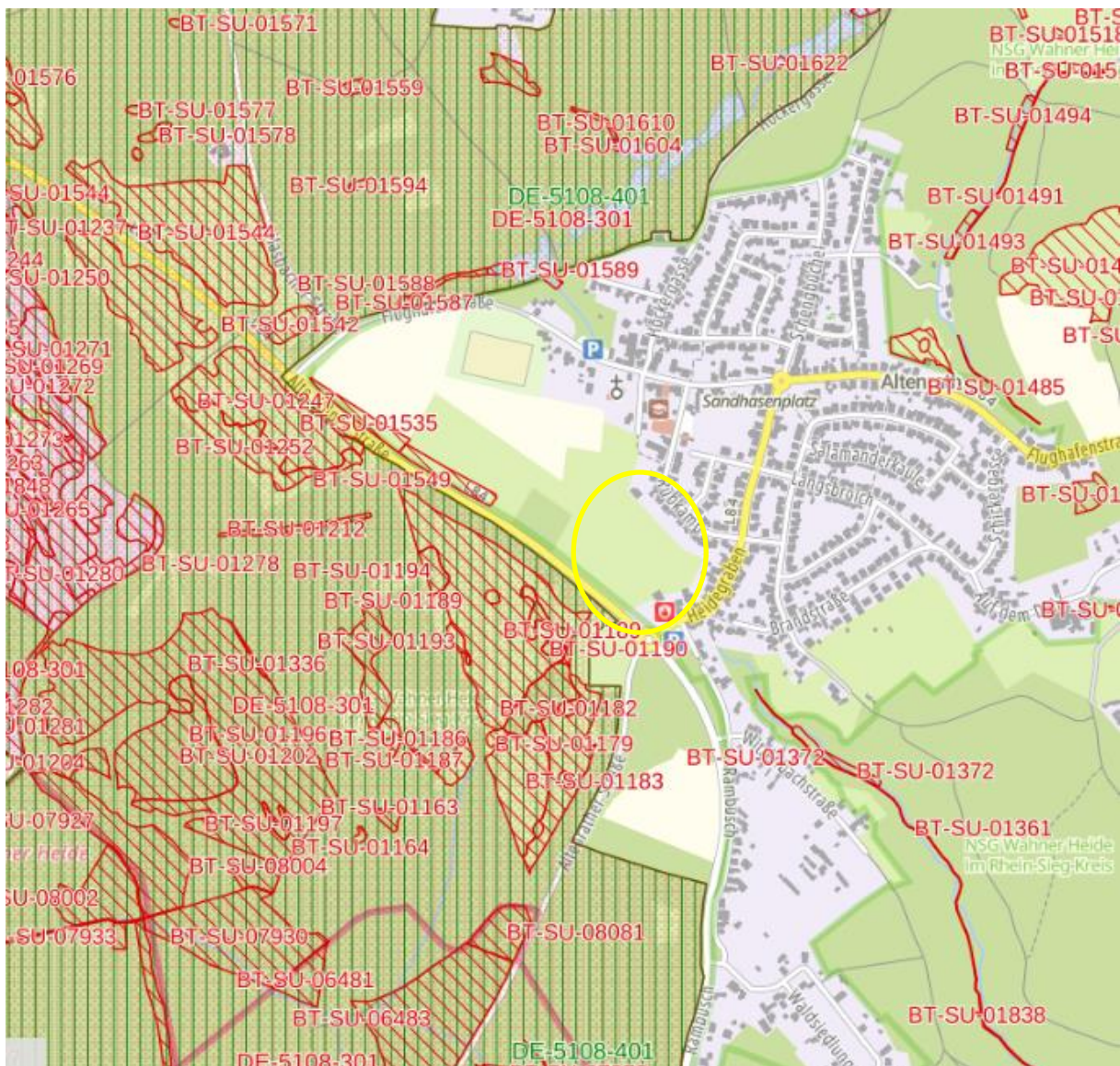


Abbildung 15: Abgrenzung des FFH- und Vogelschutzgebiets sowie Lage der nach §30 BNatschG geschützten Biotop in der Nähe des Plangebiets (FFH- und Vogelschutzgebiet = Längsschraffung und Punktierung), Gesetzlich geschützte Biotop = rote Schrägschraffung, Ungefähre Lage des Plangebiet – gelbe Umrandung

3. Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Auswertung vorhandenen Daten

Zur Vorprüfung der Arten, die im Wirkraum der Planung vorkommen könnten, wurde zunächst die Messtischblatt-Abfrage im Info-System des LANUV vorgenommen und die Rote Liste der regional gefährdeten Arten ausgewertet (Tabelle 3 und 4).

Neben den in der nachfolgenden Tabelle 3 und 4 genannten Arten, haben die Expertenbefragungen und die Auswertung der in Kapitel 2.1 dargestellten Quellen die folgenden weiteren Hinweise ergeben:

Neben den Angaben für planungsrelevante Arten, die in der Tabelle 3 vermerkt sind, sind Fundorte von seltenen und gefährdeten Pflanzen genannt, die typisch für Silikatmagerrasen und Sand-Äcker sind (*Teesdalia nudicaulis* (Bauernsenf), *Kickxia elatine* (Echtes Tännelkraut), *Papaver argemone* (Sand-Mohn), *Scleranthus annuus* (Einjähriger Knäuel), *Misopates orontium* (Acker-Löwenmaul)).

- Im Plangebiet sind für diese Arten keine geeigneten Standorte vorhanden.

Daneben sind nicht planungsrelevante Arten wie der Südlicher Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*) und der Malven-Würfelfalter (*Pyrgus malvae*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Grünspecht (*Picus viridis*) genannt. Klaus Weddeling von der Biostation Rhein-Sieg hat den Fundpunkt des Kleinen Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) gemeldet, der sich laut den Angaben im Meldeportal (www.inaturalist.org/observations/128430323) innerhalb des Plangebiets befindet. Als Fundort ist jedoch die Gaststätte Jägerhof genannt, die südlich der Ortseinfahrt und damit südlich des Plangebiets liegt.

- Laut NABU (<https://nrw.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/tagfaltermonitoring/tagfalter-nrw/23239.html>) bevorzugt der Kleine Feuerfalter als Lebensraum „offene oder locker bewachsene Landschaften. Man trifft diese tagaktiven Schmetterlinge unter anderem auf Brachen, Ruderalflächen, Binnendünen, Sandgruben und in anderen sandigen Gebieten an, also beispielsweise auch auf Heideflächen. Darüber hinaus bewohnen sie mitunter Wegränder.“ Die Raupen fressen bevorzugt auf Ampfer-Arten insbesondere dem Kleinen Ampfer (*Rumex acetosella*), der im Änderungsbereich nicht erfasst wurde. Es ist daher anzunehmen, dass zwar Falter das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, die Raupen aber eher in den Magerrasen und Heidebereichen der Wahner Heide leben. Eine Beeinträchtigung der Art ist damit nicht zu erwarten.

In den Meldedokument zu dem FFH- und zum Vogelschutzgebiet sind die folgenden Arten aufgeführt, die nicht im Messtischblatt (Tabelle 3) aufgelistet sind:

Wanderfalke (auf dem Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Kranich (auf dem Durchzug), Bekassine, Raubwürger (Wintergast), Zwergtaucher.

- Für den Zwergtaucher bietet das Plangebiet und seine Umgebung keine Lebensraum-potenzial.
- Für die übrigen o.g. Arten ist das Plangebiet als Nahrungsfläche aufgrund der Siedlungsnähe und den entsprechenden Störungen nicht bzw. kaum geeignet. Lediglich ein Überflug beim Anflug auf Aufenthaltsflächen in den Schutzgebieten lässt sich nicht ausschließen.

Bei der Artenschutzprüfung Stufe II zum B-Plan innerhalb des Plangebiets wurden die Artengruppe Vögel und Fledermäuse erhoben und zwar innerhalb des unten dargestellten Plangebiets und der Umgebung von 75 m um das Plangebiet herum.

Damit ist auch der Bereich untersucht worden, der jetzt von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen ist (d.h. bei welchem sich eine geänderte Darstellung im FNP ergibt, vgl. Abb. 3, 5 und 6)

Die folgenden Arten wurden festgestellt und die Bedeutung des damaligen Plangebiets beurteilt:



Abbildung 16: Plangebiet der ASP II 2017 entspricht der zurzeit gültigen Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf im FNP

Tabelle 1: Nachweise Vogelarten ASP II 2007

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NRBU	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogelart und regelmäßiger Nahrungsgast (bei allen Terminen nachgewiesen)
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	V	V	§	Nahrungsgast bei zwei Terminen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	uB	*	*	*	§	Brutvogelart (bei allen Terminen nachgewiesen)
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	uB	*	*	*	§	Brutvogelart (regelmäßig nachgewiesen)
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	§	Ein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	*	§	Brutvogel
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Umfeld der Fläche
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	uB	V	V	3	§	Brutvogel im Umfeld des Geländes
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	*	V	3	§	Einmaliger Nachweis Anfang Mai (vermutlich auf dem Zug)
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	Gelegentlicher Nahrungsgast im Luftraum

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NRBU	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3S	3	§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	V	§§	Nahrungsgast entlang der Heckenstruktur (einmalig beobachtet)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG, pB	3	V S	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	uB	*	*	*	§§	Ein rufendes Individuum im Waldgebiet ca. 500 m entfernt
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel

- „Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2015) liegen im Plangebiet nicht vor. Vereinzelt nicht planungsrelevante Arten besitzen hier jedoch Brutstätten. **Graureiher, Rauchschwalbe** und **Sperber** nutzen die Fläche als **Nahrungshabitat**.“
- Der zwischenzeitlich als planungsrelevant eingestufte **Star** wurde ebenfalls regelmäßig zur Nahrungsaufnahme erfasst. Das Plangebiet bildet auch für diese Art ein Nahrungshabitat.

Tabelle 2: Nachweis Fledermäuse ASP II 2017

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	RL TL	Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	*	Flächendeckend im Untersuchungsgebiet vorhanden (Nahrungshabitat). Nachweise mittels Detektor gelangen bei allen Terminen. Quartiere konnte nicht nachgewiesen werden. Es besteht aber ein Quartierverdacht für ein Individuum im Bereich der Scheune am Rand des Untersuchungsgebiets. Dort vielfältige Möglichkeiten als Tagesversteck vorhanden.

- „Fazit: Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Vermutlich befindet sich an der Scheune jedoch ein **Einzel-/ Zwischenquartiere der Zwergfledermaus**. Weiterhin wird die Art die Fläche als **Nahrungshabitat** genutzt.“

3.2 Liste der vorkommenden planungsrelevanten Arten

Tabelle 3: Übersicht der planungsrelevanten Arten der Quadranten 1 im Messtischblatt 5109 (Lohmar), Auswertung LINFOS, ASP II von 2017, Expertenbefragung.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5109 u.Ergänzungen*		Status NRW	Erhaltungszustand		Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name		ATL	KON	Habitat-potenzial FoRu/ Na im Änderungsbe- reich o. (nur Umgebung bis 500m)	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	BS-SU UNB-SU LINFOS, ASP II 2017, eigene Kenntnisse	Siehe Kap. 5
Säugetiere								
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	N SQ, WQ, Zug	G	G	(Na) (FoRu)	-	-	V4
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrel- lus</i>	N SQ, WQ, ZQ	G	G	Na (FoRu)	1.	ASP II: Zwischen- o. Einzelquartier an Scheune im Plangebiet	(Maßnahmen aus ASP II V1b/V2; V4)
Vögel								
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	U	U	Na (FoRu)	1.	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	U-	U-	Na, (FoRu)	1.	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße und großflächiger FP Südliche Wah- ner Heide	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Bluthänfling	<i>Carduelis can- nabina</i>	B	U	U	Na, FoRu	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	G	G	(Na) (FoRu)	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	U-	U-	(Na)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	U	U	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B	S	S	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße	-
Gartenrotschwanz*	<i>Phoenicurus phoe- nicurus</i>				(Na) (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	U	S	Na, FoRu	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Graureiher*	<i>Ardea cinerea</i>	B	G	U	Na (FoRu)	1.	ASP II: Seltener Nahrungsgast im Umfeld der Fläche	Maßnahmen aus ASP II V3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B	S	S	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B	G	U	Na (FoRu)	1.	Brut-Vorkommen ehem. Camp Al- tenrath	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	G	U+	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5109 u.Ergänzungen*		Status NRW	Erhaltungszustand		Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		ATL	KON	Habitat-potenzial FoRu/ Na im Änderungsbe-reich o. (nur Umgebung bis 500m)	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	BS-SU UNB-SU LINFOS, ASP II 2017, eigene Kenntnisse	Siehe Kap. 5
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	S	S	(Na)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	G	U	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	U-	U-	(Na) (FoRu)	-	Rufe in Wald südl. ehem. Camp Altenrath 2023	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	G	G	Na (FoRu)	1.	Regelmäßiger Nahrungsgast ehem. Camp Altenrath	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	U	U	Na (FoRu)	1.	Brutvorkommen im Siedlungsbe-reich Altenrath	Maßnahmen aus ASP II V3
Mittelspecht	<i>Dendrocopos me-dius</i>	B	G	G	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn-chos</i>	B	S	U	(Na), (FoRu)	1.	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße auch unmittelbar an Plangebiet an-grenzend und großfl. Bereich Alten-rath und Umgebung inkl. Siedlungs-fläche und Plangebiet	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	G-	U	(Na), (FoRu)	1.	LINFOS: mehrere FP südl. Alte Köl-ner Straße, auch unmittelbar an Plangebiet angrenzend, randlich hin-einreichen.	Maßnahmen aus ASP II V3 (V4)
Orpheusspötter*	<i>Hippolais polyglotta</i>	B	U+	U+	(Na), (FoRu)	1.	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße (2001)	Maßnahmen aus ASP II V3 (V4)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	S	S	-	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	U-	U	Na (FoRu)	1.	ASP II: Regelmäßiger Nahrungsgast	Maßnahmen aus ASP II V3 (V4)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	G	S	Na (FoRu)	1.	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	Maßnahmen aus ASP II (V3)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B	G	G	Na (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V4)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	U+	G	(Na), (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis, Vorkom-men mehrerer Paare ehem. Camp Altenrath	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	G	G	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5109 u.Ergänzungen*		Status NRW	Erhaltungszustand		Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		ATL	KON	Habitat-potenzial FoRu/ Na im Änderungsbe-reich o. (nur Umgebung bis 500m)	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	BS-SU UNB-SU LINFOS, ASP II 2017, eigene Kenntnisse	Siehe Kap. 5
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	G	G	Na, (FoRu)	1.	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis; ASP II: Nahrungsgast entlang der Heckenstruktur (einmalig beobachtet)	Maßnahmen aus ASP II V3 (V4)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	U	U	Na, (FoRu)	1.	ASP II: Regelmäßiger Nahrungsgast	Maßnahmen aus ASP II V1a/ V2, V3, (V4)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	G	G	Na (FoRu)	1.	Regelmäßiger Nahrungsgast ehem. Camp Altenrath	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	S	S	Na (FoRu)	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	G	G	Na (FoRu)	-	ASP II: Ein rufendes Individuum im Waldgebiet ca. 500m Entfernung	(Maßnahmen aus ASP II V4)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	G	U	(Na) (FoRu)	-	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	U	U	Na (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V4)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	B	U	U	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	B	S	U	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	B	S	S	(Na) (FoRu)	1.	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	Maßnahmen aus ASP II V3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B	U	S	Na (FoRu)	1.	LINFOS: großflächiger FP südl. Alte Kölner Straße/ Südliche Wahner Heide	Maßnahmen aus ASP II V3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	S	S	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	B	S	S	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: Innerhalb NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	(Maßnahmen aus ASP II V4)
Amphibien und Reptilien								
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	N	S	S	(Na) (FoRu)	-	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	N	G	G	(Na) (FoRu)	-	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	G	G	(Na) (FoRu)	-	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße	-

Zusätzlich zu den planungsrelevanten Arten werden die Arten betrachtet, die eine regionale Gefährdung (hier: Niederrheinische Bucht) aufweisen:

Tabelle 4: Auflistung der regional gefährdeten Arten (Rote Liste-Status, Nordrheinwestfälische Ornithologische Gesellschaft, 2016).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung Niederrheinische Bucht	Habitatpotenzial FoRu/ Na im Än- derungsbereich o. (nur Umgebung bis max. 500m)	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	Expertenbefragung	Maßnahmen
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	R	-	-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	Na, (FoRu)	1.	Regelmäßiges Vor- kommen ehem. Camp Altenrath	Maßnahmen aus ASP II V3 (V4)
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	1	Na FoRu	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3	Na FoRu	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Na (FoRu)	1.	ASP II: Brutvogel im Umfeld des Gelän- des	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	Na FoRu	1.	LINFOS: FP südl. Alte Kölner Straße, unmittelbar an Plan- gebiet angrenzend. ASP II: Einmaliger Nachweis Anfang Mai (vermutl. auf dem Zug)	Maßnahmen aus ASP II V1a, V2, V3, (V4)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	3	Na (FoRu)	1.	Mehrfach gehört, ge- sichtet ehem. Camp Altenrath	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	Na (FoRu)	1.	ASP II: Gelegentli- cher Nahrungsgast im Luftraum	Maßnahmen aus ASP II V3
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	2	(Na) (FoRu)	-	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	(Na) (FoRu)	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	3	(Na) (FoRu)	-	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	(Na) (FoRu)	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	2	Na (FoRu)	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	2	Na (FoRu)	1.	-	Maßnahmen aus ASP II V3, (V4)
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	1	(Na) (FoRu)	-	-	(Maßnahmen aus ASP II V3, V4)

LegendeNachweis

B = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

N = Nachweis ab 2000 vorhanden

SQ = Sommerquartiere, WQ = Winterquartiere, ZQ = Zwischenquartiere

Zug = Nachweis in Zugzeit im Frühjahr und Herbst

Habitatpotenzial

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Na – Nahrungshabitat

Ru - Ruhestätte

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

(KON) Kontinentale Region

(ATL) Atlantische Region

G günstig (grün)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

S ungünstig/schlecht (rot)

"-" Tendenz negativ

"+" Tendenz positiv

Unk. Unbekannt

Rote Liste D. NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen

R – durch extreme Seltenheit gefährdet

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

* – nicht gefährdet

S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

D – Daten nicht ausreichend

k. A. – keine Angabe

Expertenbefragung

UNB Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis – Herr Schuth, angefragt

BS SU Biologische Station Rhein-Sieg-Kreis

ASP II Artenschutzprüfung II zum Bebauungsplan A A 196, Bl. 1 in Troisdorf – Altenrath, 2017

LINFOS Landesinformationssammlung NRW (<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>)

V1a, V1b, V2, V3, V4 Artensch-Vermeidungsmaßnahme aus ASP II von 2017 (siehe Kap. 4), in

Maßnahmen Klammern gesetzt = nicht obligatorisch

4. Wirkraum der Änderung des FNP, mögliche Wirkfaktoren und Konflikte

4.1 Beschreibung der geplanten Änderung des FNP

Die FNP-Änderung bezieht sich auf den mittleren Teil einer Wiesenfläche von ca. einem Hektar Größe, die eine relativ artenreiche Vegetation trägt, wie in Kapitel 2.1 beschrieben. Im Südwesten wird sie von der Baumhecke entlang der Alten Kölner Straße begrenzt. Im Nordosten befinden sich an der Nutzungsgrenze einige Bäume. Es handelt sich vornehmlich um junge bis mittelalte Eschen.

Für diesen Bereich wird sich die Darstellung im FNP durch die geplante Änderung von einer Grünfläche zu einer Fläche für den Gemeinbedarf für kulturelle Zwecke ändern. Nach der Änderung ist daher eine Bebauung und Versiegelung (Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen wie Stellplätze, Zuwegungen etc.) zumindest von Teilflächen möglich. Die verbleibenden unversiegelten Bereiche werden in der Regel als Grünflächen mit Ziergehölzen o.ä. gestaltet werden.

4.2 Wirkfaktoren und Einschätzung der möglichen Konflikte

Tabelle 5: Auflistung der potenziell auftretenden baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen mit möglichem Wirkraum und potenziell auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikten.

Wirkfaktoren	Wirkraum	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und Intensität (§ 44 BNatSchG)
Baubedingte Wirkungen (temporär)		
Flächeninanspruchnahme für das Baufeld, ggf. Rodung/Fällung von Gehölzen	Baubedingter Eingriffsbereich	Tötung - § 44, Abs. 1 (1) ➤ Bei Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Eingriffsfläche oder Störung des Brutgeschehens in angrenzenden Bereichen während der Brutperiode: wegen geringer Anzahl an Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wenigen zurzeit nicht planungsrelevanten Arten >> gering
Emissionen (Licht, Lärm, Erschütterung, Material-, Bodentransport etc.), Störung (Bewegung, Beunruhigung)	Eingriffsbereich und unmittelbare Umgebung	Erhebliche Störung - §44, Abs. 1 (2): ➤ Vögel: bei Brut in unmittelbarer Umgebung, wegen Vorbelastung durch Siedlungsnähe und Straßenverkehr, voraussichtlich lediglich nicht planungsrelevante, störungsresistente Arten >> vernachlässigbar
Anlagebedingte Wirkungen		
Verlust von Bäumen und Sträuchern entlang der Straße und der Nutzungsgrenze; Versiegelung sowie Umgestaltung einer Wiesenfläche	Eingriffsbereich	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - §44, Abs. 1 (3): ➤ Nur randlich wenige Gehölze vorhanden, die von einer Bebauung und Umgestaltung nur ggf. betroffen sind. Wiesenfläche ohne Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ausweichmöglichkeiten in der ländlichen Umgebung ausreichend vorhanden >> vernachlässigbar.
Gestaltung der Gebäude mit Glas	Eingriffsbereich	Tötung - § 44, Abs. 1 (1) ➤ Bei Gestaltung mit großen Glasflächen (Spiegelung, Durchsicht) kann das Tötungsrisiko für Arten, die in Plangebiet und dem direkten Umfeld nachgewiesen worden sind, im ungünstigsten Fall signifikant werden. >> mittel
Betriebsbedingte Wirkungen		
Zunahme/ Änderung von akustischen und optischen Störwirkungen durch die Nutzung der entstehenden Infrastruktur (Licht, Lärm)	Eingriffsbereich und Umgebung	Erhebliche Störung - §44, Abs. 1 (2): ➤ Vögel: bei Brut in unmittelbarer Umgebung (Licht, Lärm), ggf. Zugvögel (Licht) >> wegen Vorbelastung durch Straße und Siedlung vernachlässigbar bis gering (je nach Ausführung und Nutzungsintensität)

4.3 Betroffenheit und Vermeidung

Von einer direkten Tötung (**erhöhtes Tötungsrisiko**) sind in der **Bauphase** nur wenige planungsrelevante und gefährdete Arten möglicherweise betroffen. Denn der Änderungsbereich besitzt nur für wenige Arten eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Wiesenfläche selbst ist wegen der Ausweisung im Landschaftsplan als Hundefreilauffläche und aufgrund ihrer Ortrandlage sowie der Störungen durch einen Wanderweg, der entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kaum geeignet. Lediglich die wenigen randlichen Gehölzstrukturen (Baumhecke entlang der Straße im Südwesten, Einzelbäume an der Nutzungsgrenze im Nordosten) bieten Nistmöglichkeiten. Die Avifauna-Untersuchungen von 2017 haben die Klappergrasmücke in der Zugzeit, anderen gefährdete Arten allerdings nicht nachgewiesen. Von der Klappergrasmücke ist direkt südlich der Alten Kölner Straße ein Vorkommen dokumentiert (LINFOS). Darüber hinaus sind Bruten von ungefährdeten, häufigen Arten wie Amsel, Kohlmeise etc. hier anzunehmen.

Baumhöhlen und Spalten, die sich als Fledermausquartier eignen sind bei der Geländebegehung und der ASP II nicht entdeckt worden. Allerdings war die vollständige Sicht durch die Belaubung eingeschränkt und sie können im Laufe der Zeit an den Bäumen entstehen. Allerdings sind nur wenige Bäume evtl. betroffen. Die Ausbildung von Winterquartieren wird als unwahrscheinlich angesehen.

Um diesen Konflikt zu lösen, reichen die in der Artenschutzprüfung II für das B-Planverfahren genannten Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b sowie ggf. V2 aus. Sie sollen auf den Änderungsbereich ausgeweitet werden

Vermeidungsmaßnahmen:

- **V1a – bau-/ rückbaubedingt: Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel:** Die Beseitigung der Vegetation/ Boden und vorbereitende Maßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten d.h. außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September stattfinden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln (z.B. Freischneiden, Grubbern, Mulchen, keine Anlage bzw. Entfernen von Holzmieten vor dem 1. März).
- **V1b – bau-/ rückbaubedingt: Rodungs-/ Rückbauzeitpunkt – Optimierung Fledermäuse:** Die Rodung von Bäumen mit Rindenstörstellen soll innerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen d.h. zwischen Anfang Dezember und Ende Februar erfolgen. Alternativ kann eine Baum-/ Gebäudekontrolle im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden (vgl. V2). Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass in Einzel-/ Zwischenquartieren ruhende Individuen gestört und/ oder verletzt werden (v.a. Männchenquartiere) und damit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) eintreten kann.
- **V2 – bau-/rückbaubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Falls die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September bzw. bis Anfang Dezember stattfinden soll, ist vorab eine Ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1a und V1b), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachmann.

Die Störungen durch den Baustellenbetrieb in die Umgebung wird als geringfügig eingestuft, weil in Siedlungs- und Straßennähe nur mit geringfügig höherem Lärm oder anderweitigen Störung zu rechnen ist und diese nur temporär auftreten, so dass keine erhebliche Störung von planungsrelevanten oder nicht planungsrelevanten Vögeln zu erwarten ist. Es sollte allerdings die Vermeidungsmaßnahme V4 aus der Artenschutzprüfung II von 2017 in Bezug auf die Baustellenbeleuchtung berücksichtigt werden, damit unnötige Lichtemissionen vermieden werden (s.u.).

Die Möglichkeit eines **anlagenbedingten erhöhten Tötungsrisikos** durch **Vogelschlag**, der in der Artenschutzprüfung Stufe II für das B-Plangebiet von 2017 identifiziert wurde, muss auch auf der Änderungsfläche berücksichtigt werden. Betroffen sind vor allem Vogelarten, im Änderungsbereich als Nahrungsgäste auftreten könnten, wie sie in Tabelle 3 und 4 gekennzeichnet sind. Für diese Arten, die in der ASP II z.T. 2017 nachgewiesen worden sind und die laut LINFOS in der Umgebung als Brutvogel festgestellt worden sind, wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen. Aber auch alle Arten, die die Fläche möglicherweise queren z.B. Zugvögel sowie „Allerweltsarten“ können durch Vogelschlag gefährdet sein

Vermeidungsmaßnahmen:

- **V3 - anlagebedingt:** Verbauung von Vogelschutzgläsern: Da bei großflächig verbauten Glasscheiben bzw. Glasfronten eine große Gefahr für Vogelschlag und damit z.B. für die im Gebiet festgestellten Brutvögel und Nahrungsgäste besteht und das Bauvorhaben am Rande des europäisch bedeutsamen FFH- und Vogelschutzgebiets Wahner Heide umgesetzt werden soll, sind für das Vorhaben besondere Vorgaben erforderlich. Dabei sollte schon bei der Konstruktion der Gebäude darauf geachtet werden, dass die Gefährdung durch Vogelschlag möglichst geringgehalten wird, z.B. durch die Vermeidung von Übereck-Verglasung, durchsichtigen Geländer, spiegelnde Verblendungen, wenn möglich auch großflächige Verglasungen (vgl. Schmid et al 2012 und 2022). Insbesondere sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - Der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente ist auf max. 15 % zu reduzieren.
 - Sollten großflächige Verglasungen vorgesehen werden, sind Glasscheiben mit Markierungen der Kategorie „hoch wirksam“ nach Schmid et al 2022 zu verwenden.

Anlagenbedingt gehen Freiflächen und ggf. randlich wenige Gehölzstrukturen verloren, die nachweislich zur Nahrungssuche von verschiedenen planungsrelevanten Tieren genutzt werden bzw. potenziell genutzt werden können und zur Zeit von nicht standorttreuen nicht planungsrelevanten Vogelarten als Nistplatz genutzt werden. Für die Nahrungssuche und für die Niststandorte stehen ausreichend Ausweichstrukturen in der Umgebung zur Verfügung. Selbst, wenn sich im Laufe der Zeit Höhlenbäume in der Baumhecke ausbilden, ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang in der Umgebung genügend Ausweichstrukturen zu finden sind. Der mögliche Verlust führt daher zu keinem artenschutzrechtlichen Konflikt.

Betriebsbedingt kommt es bei einer Einrichtung für den Gemeinbedarf für kulturelle Zwecke zu mehr oder weniger regelmäßigen Veranstaltungen, bei denen Menschen diesen Ort aufsuchen. Die Errichtung einer solchen Einrichtung ist aber auch schon nach dem aktuell gültigen Bebauungsplan möglich. Die Änderung führt dazu, dass eine größere Fläche zur Verfügung steht. Damit kann es auch zu einer höheren Auslastung und ggf. mehr und größere Veranstaltungen kommen. Diese sind u.U. mit einer Lärmbelastung und mit Lichtemissionen bei Abendveranstaltungen verbunden, die auch in die Umgebung ausstrahlen. Aufgrund der Lage am Ortsrand und an der Feuerwache sowie an der Straße ist eine Vorbelastung zu berücksichtigen.

Eine erhebliche Belastung durch Lärm kann nur dann eintreten, wenn sie dazu führt, dass planungsrelevante Arten, wie sie südlich der Alten Kölner Straße nachgewiesen wurden, dadurch dauerhaft in ihrer Brut beeinträchtigt werden und dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würde. Dies ist aufgrund der möglichen Dimension und Lage am Rande einer kleinen Siedlung eher nicht zu erwarten, kann aber auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden und muss im Rahmen der B-Planaufstellung (Lärmgutachten und entsprechende Auflagen) bzw. im Rahmen der Genehmigung von Veranstaltungen untersucht und durch entsprechende Auflagen unterbunden werden.

Die Beeinträchtigung durch die Beleuchtung der Gebäude und der umgebenden Flächen kann je nach Ausführung weit in die Umgebung wirken. Allerdings ist das FFH- und Vogelschutzgebiet durch die beidseits vorhandenen Gehölzstreifen entlang der Alten Kölner Straße abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zugvögel kann nur dann eintreten, wenn eine massive, regelmäßige Abstrahlung nach oben erfolgen sollte. Bei den Fledermäusen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nur durch Beleuchtung von Quartierausgängen zu erwarten. Auch diese Auswirkung muss im Rahmen des B-Planverfahrens und durch Auflagen in der Bauausführung sowie bei der Genehmigung von Veranstaltungen geregelt werden. Allerdings können die in der ASP II zum B-Plan A 198 genannten Aussagen zur Vermeidung auch auf den Änderungsbereich angewendet werden und dadurch vermeidbare Beeinträchtigungen unterbunden werden. Die evtl. betroffenen Arten sind in den Tabelle 2 und 3 gekennzeichnet.

Vermeidungsmaßnahmen:

- **V4 – bau-/ betriebsbedingt:** Vermeidung unnötiger Lichtemissionen: Durch die Lage des Vorhabens am Ortsrand und im unmittelbaren Umfeld eines Vogelschutz- und FFH-Gebietes sind zur Minimierung von Störungen (Zugvögel, Fledermäuse) bei der Beleuchtung folgende Aspekte zu beachten:
- Der Baustellenbetrieb sollte möglichst in den taghellen Stunden ohne Ausleuchtung der Baustelle erfolgen. Bei einer evtl. erforderlichen Beleuchtung der Baustelle ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung möglichst zielgerichtet ohne Abstrahlung nach oben oder in die umliegenden Freiflächen und Gebüsch- und Waldbereiche erfolgt.
- Da es sich um eine Einrichtung für kulturelle Zwecke handelt ggf. mit Veranstaltungen bis in die Nachtstunden, sollten bei der Beleuchtung der geplanten Anlagen die folgenden Grundsätze eingehalten werden (vgl. Schmid et al, 2012 und 2022):
 - Einsatz von künstlichem Licht nur dort, wo es notwendig ist
 - Minimierung von Beleuchtungsdauer und –intensität
 - abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse
 - Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale
 - Oberflächentemperatur unter 60°C
 - Bei Anstrahlungen Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt;
 - vorzugsweise Beleuchtung von oben
 - Verwendung von Bewegungsmeldern
 - Verbot von Lasern und Reklamescheinwerfern
 - Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen
 - Einsatz von Natrium-Niederdrucklampen, Natrium- Hochdrucklampen oder warmweißen LEDs (Amber)

Für die im Messtischblatt-Quadranten vorkommenden Amphibien und Reptilien besteht im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung kein Lebensraumpotenzial. Sie sind von der Änderung des FNP daher nicht betroffen.

4.4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplans kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn in Kap. 4.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Bezüglich der betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen kann auf der Ebene der FNP-Änderung keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Diese Aspekte müssen im Rahmen des B-Planverfahrens bzw. der Genehmigung von Veranstaltungen geregelt werden.

5. Quellenverzeichnis

- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg (C.F. Müller Verlag): S.192-195.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2017): Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan A 196, Bl. 1 in Troisdorf – Altenrath. Gutachten im Auftrag der Stadt Troisdorf.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Messtischblätter. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- NORDRHEINWESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius, 52. Jg. Heft 1-2.
- NORDRHEINWESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Online unter <http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/>
- RHEIN-SIEG-KREIS (2001): Landschaftsplan Nr. 15 Wahner Heiden. Satzung des Rhein-Sieg-Kreises. Textliche Darstellung und Festsetzung mit Erläuterungsbericht.
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2014): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umweltschutzgesellschaft, 3. Auflage.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 57 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. Rössler (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 63 S.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW).

S. 934), zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten